

**Gemeinde Hergiswil
Gesuch um Erteilung Sonderbewilligung für die Überschreitung des signalisierten
Höchstgewichts**

Angaben

Gesuchsteller		Inhaber / Fahrzeughalter	
Name/Vorname		Name/Vorname	
Adresse		Adresse	
PLZ/Ort		PLZ/Ort	
Telefon		Telefon	
E-Mail		E-Mail	
Sachbearbeiter/in			

Rechnungsstellung

<input type="checkbox"/> Gesuchsteller	<input type="checkbox"/> Inhaber	<input type="checkbox"/> andere:	

Besondere Angaben [z. B. Referenz-/Kundennummer]

Fahrstrecke	Abladeort (Strasse/Ort)	
	Strasse/Nr.	
	Parzellen-Nr.	

Transportdatum

Hinfahrt (Datum) von		bis		Anzahl Fahrten	
Rückfahrt (Datum) von		bis		Anzahl Fahrten	
Dauerbewilligung von		bis		Anzahl Fahrten	

Sonstige Bemerkungen (z. B. Fahrt in Konvoi)

Technische Daten der Fahrzeuge

Motorwagen

Lastwagen

Sattelschlepper

andere:

Amtliches Kennzeichen

davon angetrieben

Anzahl der Achsen

Anhänger

Normalanhänger

Sattelanhänger

Arbeitsanhänger

andere:

Amtliches Kennzeichen

Anzahl der Achsen

Abmessung

Gesamtlänge

Breite

Gesamthöhe inkl. Ladung

Sonstige Bemerkungen zum Motorwagen/Anhänger:

Beantragtes Höchstgewicht

32 Tonnen

andere:

Weitere Mitteilungen

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilage(n) [z. B. Fahrzeugausweis, Konstruktionsplan]

Gemeinde Hergiswil

Beilage zu Formular „Gesuch um Erteilung Sonderbewilligung für die Überschreitung des signalisierten Höchstgewichtes“ – Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2012

Bestimmungen

- Die ausgestellte Genehmigung gilt ausschliesslich für das beschriebene Fahrzeug und für die bezeichnete Strecke während des bewilligten Zeitraumes. Bewilligungen über längere Zeiträume sowie Bewilligungen über Massentransporte werden nicht ausgestellt.
- Gesuche für Sondertransporte sind mind. 3 Arbeitstage vor Transportdatum bei der Abteilung Werke+Schutz einzureichen.
- Das Befahren der vorgeschriebenen Strecke kann durch unvorhersehbare, oder nicht längerfristig planbare Umstände beeinträchtigt oder sogar verunmöglicht werden. Der Bewilligungsinhaber hat sich vor Antritt der Fahrt über den Strassenzustand und über Baustellen auf der vorgeschriebenen Strecke zu informieren. Die vorgeschriebene Strecke darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewilligungsinstanz geändert werden.
- Für das Befahren von Privatstrassen ist das Einverständnis der entsprechenden Strasseneigentümer einzuholen. Die Fahrten erfolgen auf eigenes Risiko und ohne Haftung der Strasseneigentümer und Aufsichtsbehörden.
- Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf Trottoirs, auf Brückenbauwerken oder bei Engpässen ist generell untersagt. Bei Be- und Entladevorgängen ist an unübersichtlichen Stellen, bei hohem Verkehrsaufkommen und bei Fussgängern eine Verkehrsregelung und entsprechende Signalisierung vorgeschrieben.

Gebühren

Gestützt auf Art. 23 des Strassenreglements legt der Gemeinderat die Gebühren für die Bewilligung wie folgt fest:

Pos.	Sonderbewilligung	Gebühr
1	Bewilligungsgebühr (Grundtarif), Fahrzeuge bis 32 t	50.–
2.1	Zuschlag für Fahrzeuge > 32 t bis max. 40 t	50.–
2.2	Zuschlag für Fahrzeuge > 40 t, je 10 t (angebrochen oder voll)	100.–
3	Streckenabklärung nach Aufwand; Gebühr pro Stunde Fr. 100.–	Variabel
4	Diverse administrative und technische Abklärungen nach Aufwand; Gebühr pro Stunde Fr. 100.–	Variabel
5	Abklärungen durch Dritte nach effektivem Aufwand	Variabel